

Reglement für Anteilscheine des Vereins erfahrbar

Ueli Neuenschwander
Unteringstringen, 07.05.2023



1. Allgemeines

- 1.1. Dieses Reglement regelt die Ausgabe, Übertragung, Rücknahme und Verwaltung von Anteilscheinen des Vereins erfahrbar, domiziliert an der Chlosterstrasse 11 in 8103 Unteringstringen.
- 1.2. Anteilscheine können von natürlichen und juristischen Personen erworben werden. Eine Mitgliedschaft im Verein ist nicht erforderlich.
- 1.3. Anteilscheine berechtigen den Inhaber auf Antrag (Meldung an den Vorstand), an die jährliche Generalversammlung des Vereins eingeladen zu werden (ohne Stimm- und Wahlrecht).

2. Ausgabe von Anteilscheinen

- 2.1. Anteilscheine werden vom Vorstand des Vereins ausgegeben.
- 2.2. Der Vorstand ist verantwortlich für die Festlegung des Ausgabepreises der Anteilscheine (siehe Dokument «Umfang der Anteilscheine»).
- 2.3. Die Anteilscheine müssen mit einem Nennwert ausgestellt werden, der dem Ausgabepreis entspricht.
- 2.4 Der Vorstand ist berechtigt, die Anzahl der ausgegebenen Anteilscheine zu begrenzen (siehe Dokument «Umfang der Anteilscheine»).
- 2.5. Der Verein zahlt keinen Zins für die Anteilscheine.

3. Übertragung von Anteilscheinen

- 3.1. Anteilscheine können auf andere Personen übertragen werden.
- 3.2. Die Übertragung von Anteilscheinen muss schriftlich erfolgen und vom Vorstand genehmigt werden.
- 3.3. Der Vorstand kann die Übertragung von Anteilscheinen ablehnen, wenn er der Meinung ist, dass dies dem Interesse des Vereins widerspricht.

4. Rücknahme von Anteilscheinen

- 4.1. Der Verein muss Anteilscheine auf Wunsch des Anteilscheinbesitzers oder auf Wunsch des Vorstands zurücknehmen.
- 4.2. Die Auszahlung an den Anteilscheinbesitzer erfolgt i.d.R. zum Nennwert. Der Anteilscheinbesitzer hat jedoch die Möglichkeit, auf seinen Wunsch hin auf einen Teil der Rückzahlung (oder auf den gesamten Umfang) zu verzichten und dadurch dem Verein das Anteilscheinkapital im gewünschten Umfang als Spende zu überlassen.
- 4.3. Die Frist nach Eintreffen des Rücknahmeantrag beim Vorstand (unabhängig davon, ob er vom Anteilscheinbesitzer oder vom Vorstand stammt) bis zur Rückzahlung an den Anteilscheinbesitzer beträgt maximal 4 Monate.
- 4.4. Die minimale Haltedauer beträgt 1 Jahr. Ausnahmen davon sind vom Vorstand zu genehmigen.
- 4.5. Die Rücknahme von Anteilscheinen muss schriftlich erfolgen. Die Rückzahlungsmodalitäten (insbesondere der genaue Zeitpunkt) werden vom Finanzverantwortlichen festgelegt.

5. Verwaltung von Anteilscheinen

- 5.1. Der Vorstand ist für die Verwaltung der Anteilscheine verantwortlich. Er delegiert diese Aufgabe i.d.R. dem Bereich Administration.
- 5.2. Der Bereich Administration ist verpflichtet, ein Register der Anteilscheine zu führen, das alle wichtigen Informationen zu den Anteilscheinen enthält.
- 5.3. Der Bereich Administration ist verpflichtet, die Inhaber der Anteilscheine über wichtige Änderungen oder Ereignisse im Zusammenhang mit den Anteilscheinen zu informieren.

6. Sonstiges

- 6.1. Dieses Reglement kann nur durch eine Mehrheitsentscheidung der Mitglieder des Vereins geändert werden.
- 6.2. Dieses Reglement stellt einen Anhang der Vereinsstatuten dar.
- 6.3. Bei Konflikten oder Unklarheiten im Zusammenhang mit diesem Reglement ist die endgültige Entscheidung durch den Vorstand des Vereins zu treffen.

7. Unterschriften

8.5.23, Unterkreuzlingen J. Neuenchwander



Ort, Datum

Name

Unterschrift 1 (Vorstand)

08.05.2023

U. Neuenchwander



Ort, Datum

Name

Unterschrift 2 (Vorstand)